

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und
sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes
der Stadt Monheim am Rhein vom 18. Mai 1999

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit dem § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (SGV NRW 213) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - d) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzerziehung,

- e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschau.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Amtshandlung von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Amtshandlung von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Monheim am Rhein unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine sonstige Leistung dieser Satzung in Anspruch genommen oder beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn sie innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Haftung

Eine Mängel- oder Garantiehftung ist ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2002

Anlage 1 (Gebührentarif)

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Monheim am Rhein vom 18. Mai 1999

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß § 2 Abs.1, Buchstabe a) und b).

je Stunde 45,-- €

2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag gemäß § 2 Abs.1, Buchstabe e)

je Stunde 45,-- €

3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe c)

- 3.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme

je Stunde 50,-- €

- 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens

je Stunde 50,-- €

- 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

je Stunde 50,-- €

4. Einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe d)

je Stunde 32,50 €

Anlage 2
(Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1)

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen
und sonstigen Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Stadt Monheim am
Rhein vom 18. Mai 1999**

Kennziffer Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

- | | |
|-----|--|
| 001 | Krankenhaus nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) |
| 002 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) |
| 004 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) |
| 005 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen) |
| 006 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |

Übernachtungsobjekte

- | | |
|-----|---|
| 007 | Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
(ab 9 Personen) |
| 008 | Obdachlosenunterkünfte |
| 009 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 010 | Campingplätze (Camping-und Wochenendplatzverordnung - CW VO -) |

**Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung
(VStättVO)**

- | | |
|-----|--|
| 011 | Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen (ab 100 Personen) |
| 012 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) |
| 013 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) |
| 014 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) |

Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

015 Schank- / Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO / GastBauVO unterliegen

016 Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführung (ab 50 Personen)

017 Schank- / Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)

018 Schank- / Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m²

Unterrichtsobjekte

020 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

021 Eigenständige Unterrichtsgebäude / -trakte in Ausbildungsstätten, für die die BaSchulR nicht gelten

022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden

023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)

026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche

027 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche

028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche
- 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen

Garagen

- 032 Großgaragenverordnung (GarVO)
- 033 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 035 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²
- 036 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²
- 037 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 038 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) / Chemiekaliengesetz (Chemiekaliengesetz) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 039 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m²
- 040 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / Chemiekaliengesetz / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

- 041 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche
- 042 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 043 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche

Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche

- 044 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
- 045 Hochregallager

Sonderobjekte

- 046 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 047 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m²
- 048 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 049 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 050 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen die nach Anlage 2 nicht unter die Brandschau fallen würden, jedoch aufgrund von Art, Lage, Größe, Gefährdungspotential o.ä. (z.B. enge Altstadtbebauung) ein erhöhtes Risiko im Sinne des § 1 Abs. 1 darstellen, können brandschaupflichtig werden. Eine Entscheidung darüber trifft die örtlich zuständige Feuerwehr, in Absprache mit der kommunalen Bauaufsicht.

Ist ein in Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1 wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.